

waisenämter gewählt seyen, in Angelegenheiten, welche ihre Gemeinden betreffen, nicht mitstimmen können.

Beschluß des Kleinen Raths vom 16. Junimonath 1816, betreffend die genehmigte Einrichtung des als bleibend erklärten Collegii Alumnorum, und die Entlassung der Alumnen aus dieser Anstalt, mit besondrer Sinsicht auf das Triennium.

Whochgeachten Herren und Obern haben sich durch die Erfahrung von dem großen Werthe einer in religiöser und wissenschaftlicher Beziehung so wohlthätigen Pflanz- und Bildungsanstalt, aus welcher Männer, die, durch ausgezeichnete Tugenden und Gelehrsamkeit, der Kirche und dem gemeinen Wesen zur Zierde gereichen, hervorgegangen sind, überzeugt, und in Genehmigung der auf die gegenwärtige Lage und Bedürfnisse gegründeten Anträge des Ebl. Kirchen- und Erziehungs Rathes, beschlossen:

1. Der provisorische Zustand des Collegii

Alumnorum oder der Anstalt zur Bildung junger Geistlichen, wird hierdurch förmlich aufgehoben, und dasselbe nun als bleibend und fortdauernd erklärt.

2. Zu den XII bestehenden Plätzen ist ein-
weilen noch ein XIII^{ter} bewilligt.

3. Da in Absicht auf die Entlassung der Alumnen, durch einen Rathsbeschluß von 1812, wegen der damaligen äußerst kleinen Zahl der jüngern Ministrorum, sehr bindende Bestimmungen festgesetzt, und den Alumnen die Entlassung vor Verfluß des Triennii gänzlich verweigert worden ist, ein späterer Rathsbeschluß vom gleichen Jahr diese Bestimmungen zwar einigermaßen gemildert, jedoch festgesetzt hat, daß den Alumnen die Bewilligung zu auswärtigen Geschäften oder Stellen während des Triennii überall nicht, und auch nachher nur mit Vorwissen der hohen Regierung selbst, auf Empfehlung des Kirchenrathes, ertheilt werden soll, nun aber das Bedürfniß, die Alumnen für den Dienst der Kantonskirche ausschließlich in Anspruch zu nehmen, sich bey vermehrter Anzahl jüngerer Geistlichen wieder ziemlich vermindert hat: so wird der Ebl. Oberaufsicht der gedachten Anstalt auf unbestimmte Zeit überlassen, auch dergleichen außerordentliche Entlassungen zu bewilligen. Dabey soll aber dieselbe die zum

Theil auch früher schon gültigen Bestimmungen berücksichtigen, daß:

- a. Eine frühere Entlassung vor Verfluß des Triennii, nur dann Statt finde, wann mehr als zwey Expectanten im Alumnate sind; und:
- b. Die Abgehenden besonders für den Dienst des Kantons entlassen, und ihnen die Bewilligung, auswärtige Stellen und Geschäfte zu übernehmen, nur dann ertheilt werde, wann keine Gefahr vorhanden ist, daß man hiesigen Ortes durch eine solche Bewilligung selbst in Verlegenheit gerathe.

Die Regierung behält sich übrigens vor, die Alumnen wieder näher und ausschließend zum Dienste für die hiesige Kantonskirche zu verpflichten, sobald sie es nach den Umständen neuerdingen für nöthig erachten wird.

4. Ertheilt Hochdieselbe dem, von dem Ebl. Kirchen- und Erziehungsrathe vorgelegten Plane der Einrichtung des Collegii Alumnorum in seinem ganzen Umfange die Obrigkeitliche Rattification, welche demselben beygerückt, und mit dem Standesiegel und der Unterschrift des Ersten Staatschreibers bekräftiget wird.